

vor der Kammerverhandlung eine völlige Unmöglichkeit, weshalb denn die Deputation der Kammer in der Sitzung vom 4. j. M. vorschlug, es vorerst nur bei der allgemeinen Discussion bewenden zu lassen und die specielle Berathung so lange auszusetzen, bis sich erstere in dem Stande befinden würde, bei den bezüglichen Punkten des Gesetzentwurfes die etwa aus dem neuerdings Vorgestellten hervorgehenden Abänderungsvorschläge anzuknüpfen, worauf der Kammerbeschluß dahin ausfiel, daß die Berathung des vorliegenden Berichts überhaupt so lange ausgesetzt bleiben solle, bis die Deputation einen gedruckten Nachbericht in der eben angedeuteten Beziehung an die Kammer gebracht haben würde.

Diesen legt sie nun hierdurch vor, nachdem der Gegenstand desselben von ihr mit den Herren Ministern der Justiz und des Innern berathen worden ist, und bemerkt vorerst im Allgemeinen Folgendes:

Die an die Deputation abgegebenen drei Vorstellungen, von denen die der Commissionäre und der Buchdrucker, vorzüglich aber erstere, sich durch klare Darstellung und würdige Schreibart sehr von der der Deputation des Buchhandels auszeichnen, enthalten Manches, was auf übertriebener Kengstlichkeit oder Mißverstehen der Absicht des Gesetzes beruht, Anderes, was durch die Deputationsvorschläge bereits Abhilfe gefunden, doch aber auch Solches, was zu neuern Vorschlägen Anlaß gegeben hat. Es wird aber die Deputation sich in ihrem gegenwärtigen Berichte darauf beschränken, ihre neuern Anträge, von denen einige mit den Eingaben in keinem Causalnexus stehen, sondern aus einer nochmaligen Berathung des Gesetzentwurfes hervorgegangen sind, der Kammer vorzulegen, sich die mündliche Angabe der Gründe, weshalb sie auf andere Wünsche der Petenten nicht eingegangen ist, für den Fall vorbehaltend, daß Kammermitglieder dieselben befürworten sollten.

Dies ist der allgemeine Theil des Nachberichtes, und ich habe nun zu erwarten, ob Jemand über diesen Gegenstand sich zu verbreiten wünscht.

Präsident v. Schönfels: Die Discussion über den allgemeinen Theil des Berichtes ist nunmehr eröffnet.

Bürgermeister Müller: Der vorliegende Gegenstand ist, wie jedes Kammermitglied erkannt haben wird, ein sehr wichtiger. Es handelt sich gegenwärtig um Auffindung und Feststellung der Formen und Bedingungen, unter welchen das Wort, dieser geflügelte Bote des menschlichen Geistes, dem Papier eingepreßt und für Alle, gleichviel ob abwesend oder gegenwärtig, Freund oder Feind, mittheilbar gemacht und zugleich für alle Zeiten aufbewahrt werden darf. Daß die in der Natur des Menschen liegende Freiheit der Gedankenmittheilung im Staate, wo viele Menschen neben einander wohnen, Beschränkungen unterliegen müsse, darüber kann kein Zweifel sein. Das physische, moralische und politische Wohlsein erfordert dies. Zweifelhafter ist dagegen die Frage: werin die rechten Mittel bestehen, um diese Freiheit auf der einen Seite in angemessenen Schranken zu halten, ohne sie auf der andern Seite zu sehr zu beschränken. Man glaubt in der neuesten Zeit sehr schnell damit fertig zu sein, wenn man theoretisch ausspricht: es dürfen keine Präventivmaas-

regeln, sondern nur Repressivmaasregeln stattfinden. Ich finde diese Theorie ganz richtig; aber auf einen Umstand muß ich aufmerksam machen, der wohl Beachtung verdient. Es sind nämlich die in der Gegenwart angewendeten Repressivmaasregeln sehr oft für die Zukunft zugleich Präventivmaasregeln. Deshalb dürfte es nothwendig sein, daß die Grenze zwischen beiden sorgfältig aufgefaßt werde. Wenn z. B. einem Buchdrucker, der sich wiederholt verschiedener Preßvergehen schuldig gemacht hat, die Werkzeuge genommen werden, wenn ihm die Erlaubniß entzogen wird, in Zukunft thätig zu sein, so geht die Repressivmaasregel zugleich in eine Präventivmaasregel über. Im Allgemeinen ist im vorliegenden Gesetzentwurf und im Berichte der Deputation diese Theorie streng geschieden; allein in einigen Punkten scheint doch in dieser Weise nicht vollständig gesondert zu sein. Ich erlaube mir daher im Voraus hierauf aufmerksam zu machen; ich werde bei dem speciellen Theile, namentlich bei den §§. 30 und 31, Gelegenheit haben, hierauf zurückkommen zu können. Diejenigen, welche annehmen, daß Präventivmaasregeln nicht stattfinden, sondern nur Repressivmaasregeln angewendet werden dürfen, müssen auch in dieser Beziehung die Theorie streng anwenden und innehalten.

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand über den allgemeinen Theil zu sprechen wünscht.

Secretair Bürgermeister Starke: Ich habe mich, was den allgemeinen Theil der jetzigen Vorlage betrifft, vorzüglich auf eine Frage um Belehrung zu beschränken. Die Aufschrift des der Ständeversammlung vorgelegten Gesetzes lautet, daß dasselbe nur zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse gegeben werden solle. Die geehrte Deputation hat in ihrem Berichte aber selbst die Ueberzeugung gewonnen, daß damit nicht durchzukommen sei, daß vielmehr ein erweiterter Gesetzentwurf publicirt werden müsse. Sie will daher auch das Rubrum des Gesetzes so gefaßt wissen, daß es lauten soll: „die Angelegenheiten der Presse betreffend.“ Die Staatsregierung scheint hiermit einverstanden zu sein, und es muß dies umso mehr angenommen werden, als wenigstens nach §. 37 des neuen Gesetzentwurfes vorausgesetzt werden darf, daß das ältere Gesetz vom 18. November 1848 ganz aufgehoben werden solle. Ist dies nun anders richtig, so hat sich mir die Frage aufgedrängt, warum nicht wenigstens die wesentlichen Bestimmungen mit in das Gesetz aufgenommen worden sind, welche mehr oder weniger die Cardo des frühern Gesetzes bilden. Die jetzige 1. §. des neuen Gesetzes lautet bloß: „Im Königreich Sachsen bleibt die Censur aufgehoben.“ Die 1. §. des frühern Gesetzes enthält aber weit mehr. Es heißt darin: „Es besteht völlige Freiheit der Presse, ohne irgend eine Beschränkung durch Concessionen, Cautionen, Stempelauflage oder Postverbot.“ Ich bin nun in Ungewißheit darüber, ob diese Bestimmung indirect aufgehoben sei oder nicht, und je nachdem ich hierüber eine Aufklärung erlange, werde ich mir vor-